

## ● Überschwemmungsgebiete und Hochwassergefahrenkarten

---

### Allgemeine Informationen

---

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind nach dem Wassergesetz Baden-Württemberg kraft Gesetz u. a. die Flächen im Innen- und Außenbereich, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in hundert Jahren zu erwarten ist (§ 76 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 65 Abs. 1 Nr. 2 WG). Einer Ausweisung durch Rechtsverordnung bedarf es nicht.

Vom Land Baden-Württemberg werden unter Beteiligung der Kommunen Hochwassergefahrenkarten (HWGK) erstellt, die die von Oberflächengewässern ausgehende Überflutungsfahr für unterschiedliche Hochwasserszenarien darstellen.

Über insgesamt ca. 12.500 km entlang der Gewässerstrecken liefern die Karten konkrete Informationen über die mögliche Ausdehnung und Tiefe einer Überflutung im Hochwasserfall. Mit diesen Karten erhalten die Kommunen, Bürger und Bürgerinnen sowie die Gewerbe- und Industriebetriebe eine hochwertige Datengrundlage, um sich über mögliche Gefahren durch Hochwasser zu informieren und ihre eigenen Aktivitäten im Rahmen der Vorsorge erhöhen zu können. Aber auch für die Kommunal- und Regionalplanung spielen die Gefahrenkarten eine wichtige Rolle.

Die Hochwassergefahrenkarten werden für die Öffentlichkeit auch im Internet auf der Homepage des Umweltministeriums unter [www.hochwasserbw.de](http://www.hochwasserbw.de) „interaktive HWGK“ bereitgestellt. Die Karten liegen jedoch noch nicht flächendeckend vor und befinden sich teilweise noch in Bearbeitung.

Für die Grundstücke in den Überschwemmungsgebieten ergeben sich Restriktionen bezüglich deren Nutzung. Es gelten die gesetzlichen Verbote nach § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Unter anderem sind z. B. folgende Maßnahmen gesetzlich verboten:

- das Errichten und Erweitern baulicher Anlagen,
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlicher Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers,
- die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Abfluss verhindern oder fortgeschwemmt werden können,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche;

Im Einzelfall können die Gemeinden – bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben, die unteren Bau-rechtsbehörden - die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen genehmigen, wenn das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78 Abs. 3 WHG).

Für Ausnahmegenehmigungen der übrigen Verbote ist die untere Wasserbehörde zuständig. Die Zulassung kann erteilt werden, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können (§ 78 Abs. 4 WHG).

Hinsichtlich der Lagerung wassergefährdender Stoffe gelten die Anforderungen nach der Anla-genverordnung wassergefährdende Stoffe (VAwS, zukünftig AwSV) in der jeweils gültigen Fassung.